



Tax Law Clinic Cologne e.V. i.G.
c/o Institut für Steuerrecht
Universität zu Köln
Bernhard-Feilchenfeld-Straße 9
50969 Köln



Verein zur Förderung der
Steuerrechtswissenschaft an der
Leibniz Universität Hannover e.V.
Bebelstraße 1
30459 Hannover

An das
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

per E-Mail an: IVA4@bmf.bund.de

Anhörung zum Diskussionsentwurf zur Neuregelung des § 4 StBerG – Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen

GZ: IV A 4 - S 0820/21/10001 :002
DOK: 2022/0773234

Sehr geehrter Herr Hoffmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Interesse haben wir den Diskussionsentwurf zur Neuregelung des § 4 StBerG vom 28. Juli 2022 zur Kenntnis genommen. Wir möchten daher die Gelegenheit nutzen und eine kurze Stellungnahme zum Diskussionsentwurf abgeben.

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 4 StBerG soll eine Abkehr von der bisherigen abschließenden Aufzählung der zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen erfolgen. Stattdessen wird durch eine Generalklausel abstrakt generell geregelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die beschränkte Hilfeleistung in Steuersachen zukünftig zulässig ist. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass weitere Personen und Vereinigungen zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Ausweislich der Erläuterung zu § 4 StBerG-E dient die Neufassung der Liberalisierung der Hilfeleistung in Steuersachen.

Trotz dieser angestrebten Liberalisierung berücksichtigt auch der neue Diskussionsentwurf in keiner Weise die berechtigten Belange der studentischen Steuerrechtsberatung. Vor diesem

Hintergrund möchten wir im Folgenden auf unser Anliegen aufmerksam machen und um eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens bitten.

I. Zusammenfassung unserer Position

- Studentische Rechtsberatung in Form sog. Law Clinics ist ein anerkanntes und verbreitetes Konzept der Juristenausbildung. Es ist kein vernünftiger Grund dafür ersichtlich, dass Law Clinics im Steuerrecht unzulässig sind, in allen anderen Rechtsgebieten aber zum universitären Alltag gehören.
- Eine Tax Law Clinic bietet für alle Beteiligten (Studierende, Ratsuchende, Beraterschaft, Universitäten) ausschließlich Vorteile. Hierauf gründet sich der Appell an den Gesetzgeber, die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gründung und den Betrieb von Tax Law Clinics zu schaffen.
- Die Unzulässigkeit von Tax Law Clinics nach dem Steuerberatungsgesetz bei gleichzeitiger Zulässigkeit von Law Clinics in allen anderen Rechtsbereichen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz führt zu einer verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung. Die Änderung des Steuerberatungsgesetzes ist zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Rechtslage daher geboten.

II. Inhaltliche Stellungnahme

1. Einleitung

Studentische Rechtsberatung in der Form sog. Law oder Legal Clinics ist im angloamerikanischen Rechtskreis seit vielen Jahrzehnten bekannt. Auch in Deutschland gehören Law Clinics mittlerweile zu den anerkannten Konzepten der juristischen Ausbildung. Die Rechtsberatung ist dabei Mittel zum Zweck und ermöglicht eine praxisnahe Ausbildung der Studierenden, die das in den Vorlesungen erlernte Wissen frühzeitig praktisch anwenden können. Das Konzept von Law Clinics sieht regelmäßig vor, dass Studierende Ratsuchende unentgeltlich und unter qualifizierter Anleitung und Supervision rechtlich beraten. Häufig ist die unentgeltliche Rechtsberatung mit einer gemeinnützigen Tätigkeit verbunden, indem unterrepräsentierte Bevölkerungsgruppen beraten werden (z.B. Geflüchtete, Bedürftige, Senioren etc.). Law Clinics erfüllen daher auch gesamtgesellschaftlich eine wichtige Funktion, indem sie den Zugang zum Recht für jedermann gewährleisten.

Das erkennt auch der Gesetzgeber grundsätzlich an. Mit der zum 1. Juli 2008 in Kraft getretenen Regelung des § 6 Abs. 2 RDG hat er die unentgeltliche Rechtsberatung und außergerichtliche Vertretung von jedermann unter dem Vorbehalt der Anleitung durch eine hierfür vom Gesetzgeber als qualifiziert angesehene Person legalisiert. Infolge der Legalisierung wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Law Clinics an den deutschen Universitäten gegründet (vgl. dazu *Kilian/Wenzel*, Law Clinics in Deutschland, Nomos Verlag, 2022). Das Beratungsspektrum reicht dabei vom Asyl- und Aufenthaltsrecht über das Sozial- und Verbraucherrecht bis hin zum Miet- und Gesellschaftsrecht. Die Landesgesetzgeber fördern die Teilnahme an solchen Law Clinics aktiv. So sieht das JAG NRW die Möglichkeit vor, dass bei der Teilnahme an einer studentischen Rechtsberatung ein Semester für Zwecke der Freiversuchsregelung unberücksichtigt bleibt (§ 25 Abs. 2 Nr. 6 JAG NRW).

Aktiv tätige Law Clinics im Bereich des Steuerrechts existieren dagegen bis heute nicht. Zwar wurden in Hannover und Köln zuletzt eigenständige Vereine mit dem Zweck der studentischen Steuerrechtsberatung gegründet. Wegen der geltenden Rechtslage konnten diese aber mit ihrer eigentlichen Tätigkeit noch nicht beginnen. Nach § 6 Nr. 2 StBerG ist eine unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen nämlich nur ausnahmsweise für nahe Angehörige zulässig, im Übrigen allerdings verboten (§§ 2, 5 StBerG). Zudem dürfte ein Rückgriff auf das Rechtsdienstleistungsgesetz ausscheiden, da die Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes insoweit *leges speciales* sind (BT-Drucks. 16/3655, S. 45).

Diese Rechtslage ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel. Ausgehend vom Konzept einer Tax Law Clinic (dazu 2.) werden wir darstellen, dass diese für alle Beteiligten ausschließlich vorteilhaft sind (dazu 3.), sodass der Gesetzgeber tätig werden sollte. Darüber hinaus ist die aktuelle Rechtslage verfassungswidrig (dazu 3.), sodass eine Anpassung des Steuerberatungsgesetzes nicht nur rechtspolitisch wünschenswert, sondern geboten ist.

2. Konzept einer Tax Law Clinic

Hauptzweck jeder Law Clinic ist die praktische Ausbildung der Studierenden. Dieser Zweck wird durch eine unentgeltliche Rechtsberatung durch die Studierenden unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person verwirklicht. Gleiches muss auch für Tax Law Clinics möglich sein.

Eine Grundfrage ist, an wen sich das Angebot einer unentgeltlichen Steuerrechtsberatung richten soll. Nach unserer Vorstellung bietet sich eine Beratung durch Studierende für Studierende an. Erfahrungsgemäß ist der Informationsbedarf unter Studierenden bei steuerlichen Fragestellungen hoch. Zudem würde sich die Beratung inhaltlich auf steuerliche Themen im Zusammenhang mit dem Studium (Fragen der Steuerpflicht, Geltendmachung von Ausbildungskosten, studentische Nebentätigkeiten, Abgabe von Steuererklärungen) beschränken. Diese Fragestellungen sind regelmäßig in ihrer rechtlichen Komplexität überschaubar. Zudem werden die Sachverhalte den studentischen Beraterinnen und Beratern häufig aus eigener Erfahrung bekannt sein.

Von großer Bedeutung ist zudem die Sicherstellung einer rechtlich zutreffenden Beratung. Insofern bieten sich eine Reihe kumulativer Maßnahmen an. Erstens würde die Beratung – wie auch von § 6 Abs. 2 RDG vorgesehen – durch eine fachlich qualifizierte Person angeleitet und überwacht werden. Dies ließe sich durch regelmäßige Supervisionstreffen mit entsprechend qualifizierten Personen, also z.B. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Steuerberaterinnen und Steuerberatern, Finanzrichterinnen und Finanzrichtern, Professorinnen und Professoren etc. sicherstellen. Zweitens könnte die Beratung stets gemeinsam durch zwei Studierende erfolgen, von denen eine Person idealerweise bereits steuerrechtlich vorgebildet ist (z.B. als Diplom-Finanzwirt bzw. -wirtin). Drittens wären alle Studierenden verpflichtet, vor der erstmaligen Beratung einen obligatorischen Einführungskurs (z.B. Grundlagen EStG, AO, RDG und StBerG) zu belegen. Die Umsetzung eines solchen oder ähnlichen Konzepts würde die Qualität der Rechtsberatung gewährleisten.

3. Vorteile von Tax Law Clinics

Wie bereits ausgeführt sind Law Clinics international bereits seit vielen Jahren und zunehmend auch in Deutschland als juristisches Ausbildungskonzept anerkannt. Auch Tax Law Clinics bieten als innovatives Ausbildungskonzept aus unserer Sicht für alle Beteiligten ausschließlich Vorteile.

a) Vorteile für die Studierenden

Um junge Studierende auf eine spätere Praxistätigkeit im Steuerrecht vorbereiten zu können, ist nicht nur die Vermittlung theoretischer Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich. Mindestens genauso wichtig ist es, den Studierenden frühzeitig einen Einblick in die steuerrechtliche Beratungspraxis zu ermöglichen. Hierdurch kann bei den Studierenden bereits in einem früheren Stadium des Studiums das Interesse am Steuerrecht geweckt werden. Die praktische Anwendung der theoretischen Kenntnisse führt zu effektiverem Lernen und damit auch zu einem größeren Lernerfolg. Außerdem erlernen die Studierenden bereits früh viele berufsrelevante Fähigkeiten (sog. Soft Skills), wie z.B. den Umgang mit Mandantinnen und Mandanten, die Ermittlung von Sachverhalten, das Verfassen von Schriftsätzen und das Finden praxisingerechter Lösungen im Team.

b) Vorteile für die Ratsuchenden

Auch aus Sicht der Ratsuchenden sind Tax Law Clinics von Vorteil. Viele Studierende haben von ihren steuerlichen Pflichten kaum oder keine Ahnung, der Beratungs- und Informationsbedarf ist bei steuerlichen Themen erfahrungsgemäß hoch. Umgekehrt ist eine entgeltliche Steuerberatung für sie häufig nicht leistbar oder wirtschaftlich nicht sinnvoll. Eine Beratung durch andere Studierende auf Augenhöhe erleichtert den Zugang zu dieser komplexen Rechtsmaterie und senkt die Hemmschwelle für die Inanspruchnahme von Hilfe. Tax Law Clinics übernehmen daher auch gesellschaftlich eine wichtige Aufgabe, indem sie den im Rechtsstaat existenziellen Zugang zum Recht gewährleisten.

c) Vorteile für die Beraterschaft

Eine Konkurrenzsituation zwischen Tax Law Clinics und der Anwalt- bzw. Beraterschaft ist nach der bisherigen Erfahrung und konzeptionellen Ausgestaltung der studentischen Rechtsberatung nicht zu befürchten. Beraten werden ausschließlich Studierende, die typischerweise nicht zu den Mandantinnen und Mandanten der Beraterschaft gehören und für diese regelmäßig auch wirtschaftlich nicht interessant sind. Auch ohne die Möglichkeit einer studentischen Rechtsberatung nehmen die wenigsten Ratsuchenden einen hauptberuflichen Rechtsbeistand in Anspruch.

Umgekehrt wird gut ausgebildeter und motivierter steuerrechtlicher Nachwuchs in allen Tätigkeitsbereichen des Steuerrechts dringend benötigt. So sind in der Steuerberaterschaft nach der Berufsstatistik der Bundessteuerberaterkammer zum 1. Januar 2022 30% der Steuerberater bereits über 60 Jahre alt. Außerdem können die Beraterinnen und Berater ihrerseits aktiv in die Tätigkeit einer Tax Law Clinic eingebunden werden, indem diese beispielweise die Supervision übernehmen oder Schulungen anbieten. Bei Tax Law Clinics geht es also um Kooperation statt um Konkurrenz mit der Beraterschaft.

d) Vorteile für die Universitäten

Aus universitärer Sicht können Tax Law Clinics die bereits bestehenden Ausbildungsangebote ergänzen. Hierdurch können die an vielen Universitäten bestehenden steuerrechtlichen Schwerpunktbereiche gestärkt und zusätzliche Studierende für das Steuerrecht begeistert werden. Zudem bietet sich gerade im Steuerrecht eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultäten an. Schließlich gelingt über Tax Law Clinics auch eine Bindung ehemaliger Studierender sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, indem diese ebenfalls aktiv in die Vereinsarbeit oder -organisation eingebunden werden.

4. Rechtliche Situation

Anders als § 6 Abs. 2 RDG enthält das Steuerberatungsgesetz bislang keine Regelung für die Anerkennung einer studentischen Rechtsberatung. Diese Ungleichbehandlung zwischen Law Clinics im Bereich des Steuerrechts und solchen in allen anderen Rechtsbereichen führt zu einem Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG (so auch *Piekenbrock*, AnwBl 2011, 848 [850]). Steuerberater und Rechtsanwälte sind wegen der Vergleichbarkeit der (freien) Berufe grundsätzlich gleich zu behandeln (BVerfG, Beschluss vom 4. Juli 1989 – 1 BvR 1460/85, BVerfGE 80, 269; Beschluss vom 8. April 1998 – 1 BvR 1773/96, BVerfGE 98, 49; BGH, Beschluss vom 16. Mai 2013 – II ZB 7/11, NJW 2013, 2674). Insofern lässt sich die zum RDG ergangene Rechtsprechung des BVerfG zum Erlaubnisvorbehalt für die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten (Beschlüsse vom 29. Juli 2004 – 1 BvR 737/00, BVerfGK 3, 348; vom 20. Oktober 2004 – 1 BvR 130/03, WM 2004, 2363; und vom 16. Februar 2006 – 2 BvR 951/04, BVerfGK 7, 312) ohne Weiteres auch auf die unentgeltliche Steuerrechtsberatung übertragen (vgl. auch *Schmidt*, in: Krenzler, RDG, 2. Aufl. 2017, § 6 Rn. 13; *Dux-Wenzel*, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl. 2021, § 6 Rn. 7 ff.). Die aktuelle Rechtslage nach dem Steuerberatungsgesetz verstößt damit gegen Verfassungsrecht.

Auch ist kein sachlicher Grund ersichtlich, der diese Ungleichbehandlung rechtfertigen könnte. Bereits im Jahr 2013 wurde ein Petitionsverfahren vor dem Deutschen Bundestag geführt, in dem es um die Aufnahme einer dem § 6 Abs. 2 RDG entsprechenden Regelung in das Steuerberatungsgesetz ging (Petition Pet 2-17-08-616-035778). Die vom Petitionsausschuss bei der Ablehnung des Anliegens vorgebrachten Gründe können die Ungleichbehandlung nicht rechtfertigen. Erstens besteht keine erhöhte Gefahr für das Steueraufkommen, weil die Steuerrechtsberatung ausschließlich unter der Anleitung und Aufsicht einer fachlich qualifizierten Person erfolgen darf. Zudem geht es bei der Beratung anderer Studierender um Fälle mit allenfalls geringen steuerlichen Auswirkungen, sodass auch die Risiken für den Fiskus entsprechend gering sind. Zweitens ist eine Beratung im Bereich des Steuerrechts nicht per se komplizierter als in anderen Rechtsbereichen. Es gibt keinen Grund, den Studierenden eine Rechtsberatung in so komplexen und grundrechtsrelevanten Rechtsgebieten wie dem Asyl- und Aufenthaltsrecht oder dem Sozialrecht zu erlauben, gleichzeitig aber eine Steuerrechtsberatung zu versagen (vgl. auch *Deckenbrock*, AnwBl 2017, 937 [944]; *Deckenbrock/Keß*, AnwBl Online 2021, 328 [331 ff.]). Drittens sind die bisher bestehenden Möglichkeiten zum Beispiel im Rahmen von Lohnsteuerhilfvereinen für Zwecke der studentischen Rechtsberatung nicht geeignet. Zum einen sind Lohnsteuerhilfvereine Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (§ 13 Abs. 1 StBerG). Viele Studierende gehen aber während ihres Studiums keiner oder beispielsweise einer

selbständigen Tätigkeit nach (im universitären Bereich etwa in Form von Werkverträgen) und sind daher nicht Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer. Zum anderen sind Lohnsteuerhilfvereine nach § 4 Nr. 11 StBerG nur zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Dies erfasst nicht alle für Studierende relevanten Sachverhalte.

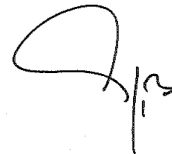
III. Fazit

Obwohl Tax Law Clinics für alle Beteiligten vorteilhaft sind und die Ungleichbehandlung mit allen anderen Rechtsgebieten verfassungswidrig ist, ist das Steuerberatungsgesetz bislang nicht angepasst worden. Auch die mit dem Diskussionsentwurf bezweckte Liberalisierung scheint für die studentische Rechtsberatung nicht zu gelten. Denn auch nach der geplanten Erweiterung des § 4 StBerG darf der Aufgabenbereich einer Vereinigung nicht ausschließlich oder überwiegend in der Hilfeleistung in Steuersachen bestehen. Zudem darf die Hilfeleistung nur Fragen betreffen, die für alle Mitglieder der Vereinigung von Bedeutung sind. Erkennbar ist diese Regelung für die studentische Rechtsberatung somit ungeeignet. Wir regen daher eine weitergehende Änderung des Steuerberatungsgesetzes nach dem Vorbild des § 6 Abs. 2 RDG auch für die studentische Rechtsberatung an, jedenfalls aber eine Berücksichtigung im Rahmen des § 4 StBerG.

Köln/Hannover, den 2. September 2022



Thomas Sendke
1. Vorsitzender
Tax Law Clinic Cologne e.V. i.G.



Dr. Thomas Keß
1. Vorsitzender
VFS Hannover

Diese Stellungnahme wird unterstützt durch:

Prof. Dr. Marc Desens, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Steuerrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht, Universität Leipzig

Prof. Dr. Sebastian Eichfelder, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Prof. Dr. Joachim Englisch, Institut für Steuerrecht, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Prof. Dr. Oliver Fehrenbacher, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Steuerrecht, Universität Konstanz

Prof. Dr. Guido Förster, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Heinrich-Heine-Universität

Prof. Dr. Joachim Hennrichs, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Bilanz- und Steuerrecht, Universität zu Köln

Prof. Dr. Johanna Hey, Institut für Steuerrecht, Universität zu Köln

Prof. Dr. Silke Hüsing, Professur für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung, Technische Universität Chemnitz

Prof. Dr. Lars Hummel, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht, Universität Hamburg

Prof. Dr. Jochen Hundsdoerfer, Professur für Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Freie Universität Berlin

Prof. Dr. Hanno Kube, Lehrstuhl für Öffentliches Recht unter besonderer Berücksichtigung des Finanz- und Steuerrechts, Universität Heidelberg

Prof. Dr. Steffen Lampert, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht, Universität Osnabrück

Prof. Dr. Anna Leisner-Egensperger, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Steuerrecht, Universität Jena

Dr. Tim Maciejewski, Wissenschaftlicher Assistent, Lehrstuhl für Steuerrecht, Bucerius Law School

Dr. Till Valentin Meickmann, Akademischer Rat a.Z., Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, insbesondere Finanz- und Steuerrecht, Universität Passau

Prof. Dr. Torsten Mindermann, Lehrstuhl für ABWL sowie Unternehmensprüfung und -besteuerung, Universität Greifswald

Prof. Dr. Christine Osterloh-Konrad, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerrecht sowie Rechtsphilosophie, Universität Tübingen

Prof. Dr. Michael Overesch, Seminar für ABWL und Unternehmensbesteuerung, Universität zu Köln

Prof. Dr. Ekkehard Reimer, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europäisches und Internationales Steuerrecht, Universität Heidelberg

Prof. Dr. Günter Reiner, Professur für Bürgerliches Recht, Handels-, Gesellschafts-, Wirtschafts- und Steuerrecht, Helmut-Schmidt-Universität der Bundeswehr, Hamburg

Prof. Dr. Gregor Roth, Professur für Bürgerliches Recht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht, Universität Leipzig

Prof. Dr. Roman Seer, Lehrstuhl für Steuerrecht, Ruhr-Universität Bochum

Prof. Dr. Matthias Valta, Lehrstuhl für öffentliches Recht und Steuerrecht, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Prof. Dr. Christian Waldhoff, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Finanzrecht, Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. Birgit Weitemeyer, Lehrstuhl für Steuerrecht, Bucerius Law School

Prof. Dr. Rainer Wernsmann, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, insbesondere Finanz- und Steuerrecht, Universität Passau